

Verwaltungsvereinbarung über die Teilnahme der Kommunen am Digitalfunk in Niedersachsen

Das Land Niedersachsen
vertreten durch das
Ministerium für Inneres und Sport
Lavesallee 6
30169 Hannover

- nachstehend „Land“ genannt -

und

der Landkreis Wittmund

schließen die nachstehende Verwaltungsvereinbarung über die Teilnahme des Landkreises Wittmund am Digitalfunk in Niedersachsen:

Präambel

Das Land Niedersachsen, vertreten durch den Minister für Inneres und Sport, und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens haben sich hinsichtlich der Einführung eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Niedersachsen am 06.05.2010 in einer Absichtserklärung auf eine Zusammenarbeit verständigt. Die Inhalte der Deklaration bilden die Grundlage für die vorliegende Verwaltungsvereinbarung.

Leitgedanke der Absichtserklärung ist, dass den Kommunen das Netz gegen deren Kostenbeteiligung durch das Land zur Verfügung gestellt wird.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Festlegung der finanziellen, technischen und organisatorischen Bedingungen, die an eine gemeinsame Nutzung des Digitalfunks in Niedersachsen durch beide Parteien gestellt werden.

§ 2 Beitrittsbeginn

Der Landkreis Wittmund tritt mit Wirkung vom 30.09.2013 dem Digitalfunk bei.

§ 3 Kosten

1. Der Landkreis Wittmund beteiligt sich anteilig an den Landesbetriebskosten. Unter Hinweis auf die in der Absichtserklärung aufgeführten Bestimmungen und den in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung genannten Maßgaben gelten generell folgende Konditionen:
 - 1.1. Die Erhebung des Anteils erfolgt auf Grundlage eines pauschalen Bemessungsbetrages.
 - 1.2. Die Höhe des Bemessungsbetrages beläuft sich auf 14 Mio. Euro pro Jahr. Bei dem Bemessungsbetrag handelt es sich um eine Höchstgrenze. Die Kalkulation des Bemessungsbetrages erfolgt unter Berücksichtigung der in Anlage 2 genannten Kostenbereiche.
 - 1.3. Der Anteil aller Kommunen an den Landesbetriebskosten wird auf 30% festgesetzt.
 - 1.4. Der Bemessungsbetrag und der kommunale Anteil werden für einen Zeitraum von 5 Jahren festgeschrieben. Die Frist beginnt, sobald die niedersächsischen Netzabschnitte vollständig errichtet wurden und alle Kommunen des Landes die Zugangsmöglichkeit zum Netz erhalten haben.
 - 1.5. Die Höhe des kommunalen Anteils wird nach 5 Jahren in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden einer Revision unterzogen.
 - 1.6. Soweit der Beitritt nicht zu Beginn eines Kalenderjahres erfolgt, wird der Beitrag im ersten Jahr ab dem Beitrittsmonat anteilig berechnet.
 - 1.7. Die Kommunen, die frühestmöglich dem Digitalfunk beitreten, werden im ersten Jahr der Nutzung von ihrer Beteiligungspflicht an den Betriebskosten des Landes freigestellt. Ihnen wird dazu, nach Schaffung der Beitrittsvoraussetzungen, eine angemessene Frist eingeräumt. Nach Eintreten der Beitragspflicht errechnen sich die Kosten analog zu der Regelung gemäß Abs. 1 Nummer 1.6.
2. Grundlage für die Berechnung sind die Anteile der Kommune an der Bevölkerung und der Fläche Niedersachsens. Maßgebend sind die Bevölkerungs- und Flächendaten des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) vom 30.06.2012 (Bevölkerung) bzw. vom 31.12.2011 (Fläche). Eine Anpassung der Verwaltungsvereinbarung an die Entwicklung der Bevölkerungs- und Flächendaten ist nach 5 Jahren vorgesehen. Der Fristbeginn für die Anpassung korrespondiert mit den Angaben in Abs. 1 Nummer 1.4. In die Berechnung fließt der Bevölkerungsanteil zu 60 % und der Flächenanteil zu 40 % ein. Die genaue Berechnung ergibt sich aus der Anlage 1.
3. Für den Landkreis Wittmund ergibt sich daraus eine Zahlungsverpflichtung ab dem 01.10.2014 in Höhe von jährlich 41.278,30 Euro, brutto.

§ 4 Zahlungsziel

1. Der o.g. Beitrag wird zum 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe fällig.
2. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1.6 wird der anteilige Beitrag für den Rest des Kalenderjahres zum 1. des Monats fällig, der auf den Beitritt folgt.
3. Die Zahlung erfolgt an die
Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
BLZ 250 500 00
bei der Norddeutschen Landesbank Hannover.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

1. Diese Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit.
2. Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Land Niedersachsen kann die Vereinbarung nur aus wichtigem Grund und unter Wahrung der o.g. Frist kündigen. Ein derartiger Grund liegt vor, wenn dem Land Niedersachsen unter Berücksichtigung alle Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Vereinbarung unzumutbar ist, z.B. wenn der Vertragspartner sich grob vertragswidrig verhält, indem er seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt oder durch regelwidrige Nutzung des Digitalfunks wiederholt Störungen für andere Nutzer herbeiführt. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei.
3. Ein finanzieller Ausgleich von evtl. entstehenden Folgekosten untereinander wird nicht vereinbart.
4. Die im Rahmen der Mitnutzung des Digitalfunks verwendeten Frequenzen stehen der Kommune über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus nicht zur Nutzung zur Verfügung.

§ 6 Leistungen

1. Das Land trägt gegenüber dem Landkreis Wittmund Sorge für den Betrieb und die Funktionsfähigkeit des digitalen Sprech- und Datenfunksystems in Niedersachsen.
 - 1.1 Die Netzverfügbarkeit wird in dem zwischen Bund und Land vereinbarten Umfang sichergestellt. Die Verfügbarkeit der Basisstationen beträgt danach 98,5% bezogen auf einen Monat. Ereignisse durch höhere Gewalt, die zu einer Bereitstellung der Basisstationen von weniger als 98,5% führen, sind hiervon ausgenommen.
 - 1.2 Sichergestellt wird eine flächendeckende Fahrzeugfunkversorgung und eine Handfunkversorgung (outdoor) auf Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das Land sieht darüber hinaus in ausgewählten Siedlungsgebieten eine Indoor-Versorgung und in besonderen Einsatzgebieten eine Handfunkversorgung auch außerhalb von Siedlungsgebieten vor. Eine flächendeckende Indoor-Versorgung kann nicht gewährleistet werden. Die geplante Funkversorgung für den Bereich des Landkreises Wittmund ist der Anlage 3 zu entnehmen (grafische Darstellung der berechneten Feldstärke).
 - 1.3 Die Bereitstellung von Diensten erstreckt sich auf die Funktionalitäten, die durch die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) technisch eingeführt sind, z.B. Gruppenkommunikation oder Kurzdatendienst. Der Umfang der tatsächlich nutzbaren Dienste und Leistungsmerkmale ist unter anderem abhängig von der technischen Ausstattung der BOS oder dem Teilnehmer- und Rufgruppenmanagement der zuständigen BOS-Leitstelle. Der Leistungsumfang kann insofern eingeschränkt sein.
2. Der in Abs. 1 genannte Leistungsumfang wird durch eine landeseigene Betriebsorganisation sichergestellt. Die Aufgaben der entsprechenden zentralen und dezentralen Einrichtungen und ihre Zuordnung zur Alltagsorganisation werden im Betriebskonzept Digitalfunk BOS Niedersachsen beschrieben.
3. Bei Auftreten von Leistungsstörungen ist das Land gehalten, schnellstmöglich den vereinbarten Leistungsumfang wiederherzustellen oder wiederherstellen zu lassen.

4. Kommt das Land Niedersachsen außerhalb der unter Nummer 1 genannten Leistungen der Beseitigung einer Störung nicht oder nur unter schuldhaftem Verzögern nach, kann der Landkreis Wittmund die in § 3 genannten anteiligen Betriebskosten kürzen. Die Kürzung richtet sich nach tatsächlich zu bemessenden Leistungseinbußen.

§ 7 Nutzerbeirat

Die BOS sind durch Repräsentanten im Nutzerbeirat Digitalfunk BOS Niedersachsen vertreten. Der Nutzerbeirat berät das MI in Fragen des Ausbaus, des Betriebes und der technischen Weiterentwicklung des BOS Digitalfunks. Er stellt sicher, dass die strategischen und operativen Belange der niedersächsischen BOS im Land umfassend berücksichtigt und im Bund wirksam vertreten werden.

§ 8 Betriebskonzept

Die zentralen Vorgaben für die Nutzung des Digitalfunks in den niedersächsischen Netzabschnitten sind im Betriebskonzept Digitalfunk BOS Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung allgemeinverbindlich geregelt und dokumentiert.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Hannover, 25.09.2013

Nds. Ministerium für Inneres und Sport

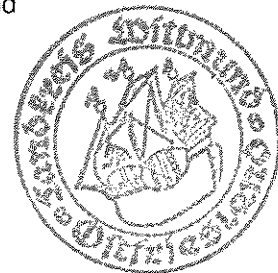


Der Minister

Landkreis Wittmund



Der Landrat



Digitalfunk - vorläufige Aufteilung Betriebskosten									
60 % RD		24.766,98							
28 % Fw		11.557,92							
12 % Kats		4.953,40							
GESAMTKOSTEN		41.278,30							
	LK	Wittmund	Esens	Friedeburg	Holtriem	Langeoog	Spiekeroog	DLRG	DRK
								6 Funkanl.	11 Funkanl.
RD	24.766,98								
Feuerwehr	2.311,58	2.696,85	1.926,32	2.311,58	1.541,06	385,26	385,26		
Kats	1.238,35							1.238,35	1.238,35
Schlüssel Feuerwehren:									
20 % LK (wie bei Führerschein, restl. 80 % nach Anzahl OF)									
Schlüssel KatS:									
anteilig durch 4									
		20 % LK							
		2.311,58							
		9.246,34							